

16. Dezember 2009 GEF C

2 1 3 2 · Regierungsratsbeschluss über die Spitalliste ab 1. Januar 2010

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf

- Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10),
- Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11),
- Artikel 6 und 9 Absatz 2 des Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 (SpVG, BSG 812.11),
- Artikel 3 der Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV, BSG 812.112),
- Regierungsratsbeschluss 1143 vom 27. Juni 2007 betreffend die Versorgungsplanung 2007-2010 gemäss Spitalversorgungsgesetz

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1. Der Anhang dieses Beschlusses enthält die Spitalliste ab 1. Januar 2010.
2. Artikel 1 des RRB Nr. 3937 vom 22. Dezember 2004 gilt für die Zeit ab Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht mehr.
3. Den im Anhang unter Ziffer 1.1. aufgeführten Leistungserbringern werden per 1. Januar 2010 die dort jeweils aufgeführten Leistungsaufträge im Rahmen der aufgeführten Kapazitäten erteilt.
4. Den im Anhang unter Ziffer 1.2. aufgeführten Leistungserbringern werden per 1. Januar 2010 die dort jeweils aufgeführten Leistungsaufträge im Rahmen der aufgeführten Kapazitäten erteilt.
5. Den im Anhang unter Ziffer 1.3. aufgeführten Leistungserbringern werden per 1. Januar 2010 die dort jeweils aufgeführten Leistungsaufträge im Rahmen der aufgeführten Kapazitäten erteilt.
6. Den im Anhang unter Ziffer 1.4. aufgeführten Leistungserbringern werden per 1. Januar 2010 die dort jeweils aufgeführten Leistungsaufträge im Rahmen der aufgeführten Kapazitäten erteilt.



7. Den im Anhang unter Ziffer 2.1. aufgeführten Leistungserbringern werden per 1. Januar 2010 die dort jeweils aufgeführten Leistungsaufträge im Rahmen der aufgeführten Kapazitäten erteilt. Vorbehalten bleibt Ziffer 9 dieses Beschlusses.
8. Den im Anhang unter Ziffer 2.2. aufgeführten Leistungserbringern werden per 1. Januar 2010 die dort jeweils aufgeführten Leistungsaufträge im Rahmen der aufgeführten Kapazitäten erteilt.
9. Der im Anhang unter Ziffer 2.1. aufgeführten Leistungserbringerin Privatklinik Piano, Dr. Angehrn, Biel, werden die dort aufgeführten Leistungsaufträge im Rahmen der aufgeführten Kapazitäten bis zum 31. Dezember 2011 erteilt.
10. Die im Anhang aufgeführten Leistungserbringer sind für die Sicherstellung der Spitalversorgung zuständig.
11. Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2010 und gilt, bis er von einem neuen Beschluss über eine Spitalliste ersetzt worden ist.
12. Dieser Beschluss wird zusammen mit dem Anhang im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht und den Adressaten gemäss Seite 3 dieses Beschlusses eröffnet.

Für den getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 3000 Bern 14, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält.